



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden
per Mail

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-10233
FAX +49(0)30 18 681-

D2@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Urlaubsrecht für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte sowie für Richterinnen und Richter des Bundes

hier:

1. Anrechnung der Zeit einer Dienstunfähigkeit auf den Erholungsurlaub
2. Sonderurlaub für kurzfristige Arztbesuche
3. Sonderurlaub für eine ärztlich verordnete sonstige Behandlung
4. Übertragung von Sonderurlaubstagen bei Erkrankung des Kindes
5. Festlegungen zur Behandlung und zum Behandlungsort

Bezug: Erfahrungsaustausch im Urlaubsrecht für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte am 14. Dezember 2016

Aktenzeichen: D2-30106/1#1

Berlin, 4. Januar 2017

Seite 1 von 3

Im Nachgang zum o. g. Erfahrungsaustausch gebe ich folgende Hinweise zur praktischen Anwendung der Regelungen der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Bundes (Erholungsurlaubsverordnung-EUrIV) und der Verordnung über den Sonderurlaub für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte sowie für Richterinnen und Richter des Bundes (Sonderurlaubsverordnung-SUrIV):

1. Anrechnung der Zeit einer Dienstunfähigkeit auf den Erholungsurlaub

Die Zeit einer Dienstunfähigkeit wird **nicht** auf den Erholungsurlaub angerechnet, wenn Beamtinnen und Beamte während des Erholungsurlaubs dienstunfähig erkranken und dies unverzüglich anzeigen (§ 9 EUrIV).

Unverzüglich bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“. Die Krankmeldung muss also so schnell vorgenommen werden, wie es dem Beamten möglich ist.

Dementsprechend wird Folgendes bestimmt:

Kann ein Beamter aus gesundheitlichen Gründen nicht zum Dienst erscheinen, hat er am selben Tag bis 9.00 Uhr den Dienstherrn über sein Fernbleiben vom Dienst zu informieren (fernmündlich oder per Mail). Das gilt auch für den Fall, dass der Beamte einen Arzt aufsuchen wird.

Nach dem Arztbesuch und festgestellter Dienstunfähigkeit ist der Dienstherr erneut zu informieren; hier über die voraussichtliche Dauer der Dienstunfähigkeit.

Zusätzlich muss die Dienstunfähigkeitsbescheinigung des Arztes vorgelegt werden. Hierfür lege ich einen Zeitraum von einer Woche ab dem Tag der Dienstunfähigkeit fest. Danach ist nicht mehr von einer unverzüglichen Anzeige auszugehen, so dass die Zeit einer Dienstunfähigkeit nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet werden kann.

2. Sonderurlaub für kurzfristige Arztbesuche

Für einen kurzfristigen Arztbesuch ist Sonderurlaub nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 SUrlV zu erteilen, wenn dieser nicht außerhalb der Arbeitszeit wahrgenommen werden kann und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

In Dienststellen mit gleitender Arbeitszeit wird nur für die Zeiten innerhalb der Kernarbeit Sonderurlaub erteilt (Dauer der notwendigen Abwesenheit).

3. Sonderurlaub für eine ärztlich verordnete sonstige Behandlung

Zu diesen Behandlungen nach § 20 Absatz 1 Nr. 3 SUrlV zählen nur Maßnahmen, die der Wiederherstellung der Gesundheit dienen. Vorsorgeuntersuchungen/Vorsorgemaßnahmen sind nicht erfasst.

Es liegt im Ermessen der Dienststelle, ob zusätzliche Nachweise vorgelegt werden müssen.

4. Übertragung von Sonderurlaubstagen bei Erkrankung des Kindes

Für gesetzlich versicherte Ehegatten besteht die Möglichkeit, Ansprüche nach § 45 SGB V (Erkrankung des Kindes, welches das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist) zwischen den versicherten Elternteilen zu übertragen.

Ich habe keine Bedenken, die Übertragung des Anspruchs auf Sonderurlaub nach

§ 21 Absatz 1 Nr. 4 SUrlV auch für beamtete Elternteile zuzulassen, die in der gleichen Behörde beschäftigt sind. Voraussetzung ist, dass ein Elternteil die Betreuung und Pflege aus dienstlichen Gründen nicht übernehmen kann.

5. Festlegungen zur Behandlung und zum Behandlungsort

Die in § 20 Absatz 3 S. 2 SUrlV geforderte Nachweispflicht zum Behandlungsort und den Behandlungsmaßnahmen entfällt. Diese Daten sind in den Bescheiden der Beihilfefestsetzungsstellen und Krankenkassen nicht mehr enthalten.

Die Sonderurlaubsverordnung wird mit der nächsten Änderung entsprechend angepasst.

Im Auftrag



Dirks